

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Allgemein

Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten ausschließlich für alle Einkäufe der WingFan Ltd. & Co KG, Hamburg, Deutschland („WingFan“). Tochtergesellschaften sind hiervon ausgenommen. Die AEB gelten in gleichem Maße für den Einkauf von Produktionsmaterial (zum Zweck der eigenen Serienproduktion von WingFan, insbesondere Rohteile, Materialien, Baugruppen und Einzelteile sowie für den Einkauf von Ersatzteilen, Werkzeugen oder Maschinen und sonstigen Produkten jeder Art (insgesamt die „Produkte“). Durch die Lieferung seiner Produkte an WingFan akzeptiert der Lieferant die vorliegenden AEB.

Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige abweichende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, dass sie von WingFan ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden (z. B. durch einen Kooperationsvertrag o. ä.). Diese AEB gelten auch in allen Fällen, in denen WingFan die Lieferungen des Lieferanten annimmt, ohne seinen von diesen AEB abweichenden Bedingungen (gleich ob WingFan von ihnen Kenntnis hat oder nicht) zu widersprechen. Allen Bezugnahmen oder Hinweisen des Lieferanten, auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen, werden hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Die Bestimmungen dieser AEB gelten neben allen sonstigen etwaigen Vereinbarungen, welche die Parteien zusätzlich schließen, z. B. Rahmenlieferungsverträge oder Qualitätsvereinbarungen.

2. Angebote, Anfragen, Preise

Anfragen von WingFan beim Lieferanten über dessen Produkte und die Konditionen ihrer Lieferung oder Aufforderungen von WingFan zur Angebotsabgabe binden WingFan in keiner Weise. Alle Preise sind incl. jeglicher Verpackung, Materialzuschlägen und frei Haus anzubieten. Je nach Produkt werden auch Staffelpreise angefragt. WingFan gibt in diesem Fall die Menge vor; der Lieferant hat das Recht, abweichende Mengen anzubieten, wie beispielsweise ökonomische Rundungsmengen in Form von Kartons oder Paletten. Angebote sollten nach Erstellung mindestens 3 Monate Gültigkeit haben.

Preise für Produktionsmaterialien werden für einen längeren Zeitraum geschlossen. Diese Preise sind in der Regel für 1 Jahr gültig. Sollte es durch Rohstoffpreisänderungen +/- 5% zu höheren oder niedrigeren Preisen kommen, haben beide Parteien das Recht, die Preise neu zu verhandeln. Jeder neu verhandelte Preis ist frühestens 3 Monate nach Bekanntwerden der Preisveränderung gültig.

3. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

All unsere Bestellungen bedürfen der Schriftform, der Textform oder der Übermittlung mittels elektronischem Datenaustausch (z.B. EDI). Unter Textform wird die Übermittlung per Telefax oder E-Mail verstanden, wobei das ausstellende Unternehmen und die ausstellende Person eindeutig erkennbar sein müssen. Bestellungen sind bei entsprechendem Vermerk auf dem Bestellformular ohne eigenhändige Unterschrift wirksam.

3. Bestellungen und Auftragsbestätigung (Fortsetzung)

Der Lieferant ist nach Eingang der Bestellung verpflichtet, diese bezüglich korrekter Daten, wie Artikelnummer und Bezeichnung, Bestellmenge, Preise, Zahlungs- und Lieferkonditionen zu prüfen. Nach Prüfung der Bestellung erwartet WingFan innerhalb von 5 Werktagen eine schriftliche Bestätigung. Sollten Mengen und/oder Liefertermine nicht einhaltbar sein, muss Rücksprache mit dem zuständigen Einkäufer bei WingFan gehalten werden. Eventuelle Mengenabweichungen zu unserer Bestellung müssen in der Auftragsbestätigung eindeutig vermerkt werden.

4. Zahlungs- und Lieferkonditionen

Zahlungs- und Lieferkonditionen sind auf jeder Bestellung ersichtlich. Diese sollten auch in Abstimmung mit dem Lieferanten erfolgt sein. Sollten keine Zahlungs- und/oder Lieferkonditionen vereinbart worden sein, so gelten als Zahlungskondition: 14 Tage 3% und 60 Tage netto und als Lieferkondition CPT/CIP (Frei Haus), entsprechend der Incoterms 2010. Für eilige Lieferungen kann die Lieferkondition und Versandart abweichen (z. B. Luftfracht anstelle von Seefracht).

5. Lieferung & Warenannahme

Die Lieferung hat entsprechend der Bestellung/Auftragsbestätigung zu erfolgen. Sollte die Ware zu früh oder zu spät eintreffen, behält sich WingFan das Recht vor, diese zu reklamieren und eventuell zurück zu schicken. Der Lieferant hat in allen Schriftstücken, die sich auf eine Bestellung beziehen, die Bestell- und Auftragsnummer anzugeben. Sämtliche Versandpapiere sind ordnungsgemäß mit den von uns vorgeschriebenen Angaben zu versehen, insbesondere mit Lieferantenummer, Bestellnummer, Teilenummer, Bezeichnung und Stückzahl sowie, sofern verfügbar, Zeichnungsnummer, Chargennummer inkl. Herstelldatum und Nummer des Materialzertifikates.

Der Wareneingang erfolgt bei WingFan unter Vorbehalt. Lediglich die Anzahl der Packstücke und die äußerliche Erscheinung werden hierbei begutachtet. Die tatsächliche Warenprüfung erfolgt im Anschluss durch unsere Qualitätsprüfung. Eventuelle Reklamationen werden dem Lieferanten schnellstmöglich mitgeteilt. Für jede Erstellung einer Reklamation berechnet WingFan eine Pauschale von 45€. Etwaige Kosten für Nachbearbeitung, Rückversand, Garantiefälle, etc. werden, je nach Fall, ebenfalls berechnet.

6. Lieferperformance (OTIF)

WingFan berechnet ebenfalls die Lieferperformance aller Lieferanten für Produktionsmaterialien (OTIF – on time in full – rechtzeitige und vollständige Lieferung). Bindend ist der Liefertermin (frachtfrei) / Versandtermin (ab Werk) in der Bestellung (Ausnahme: Man hat mit dem Lieferanten einen neuen Termin vereinbart und diesen entsprechend in der Bestellung geändert). Als OTIF gilt, wenn mind. 95% der Ware mit einer Toleranz von -3 Werktagen/+1 Werktag geliefert worden sind. Beispiel: Ist der vereinbarte Liefertermin ein Mittwoch, so kann die Ware sowohl am Freitag, Montag und Dienstag zuvor, als auch am Folgetag erfolgen, um OTIF zu sein. Jede Position zählt einzeln, allerdings als gesamte Menge. Sollten zum Beispiel 40% der Ware innerhalb der 3-/+1 erfolgen und die weiteren 60% außerhalb, so gilt die gesamte Position als nicht OTIF. WingFan wird diese Bewertungen auch dem Hauptlieferanten zur Verfügung stellen, sobald WingFan das System vollständig implementiert hat.

7. Rechnung und Zahlung

Über jede Lieferung oder Leistung hat der Lieferant eine Rechnung getrennt von der Sendung einzureichen. Die Rechnung muss, ebenso wie der Lieferschein, die von uns vorgeschriebenen Angaben enthalten. Insbesondere Lieferantenummer, Bestellnummer, Teilenummer, Bezeichnung und Stückzahl sowie, sofern verfügbar, die Zeichnungsnummer, Chargennummer inkl. Herstelldatum und Nummer des Materialzertifikates. Das Rechnungsdatum hat dem (Aus-) Lieferdatum zu entsprechen. Rechnungen, die bereits vor Versand ausgestellt sind, behält sich WingFan vor zurückzuweisen oder auf das Versanddatum abzuändern.

Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.

8. Mängelhaftung

Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass die Liefergegenstände frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen ist, verjähren die Mängelansprüche für die Liefergegenstände 36 Monate ab Lieferung.

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Der Lieferant hat, nach unserer Wahl, unentgeltlich Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten. Dem Lieferanten stehen dabei maximal zwei Nacherfüllungsversuche innerhalb einer angemessenen Frist zu. Ist der Lieferant nach unserer Mängelanzeige erkennbar nicht willens oder nicht in der Lage, die Nacherfüllung so rasch zu leisten, wie dies zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden erforderlich ist, haben wir das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen, Deckungskäufe zu tätigen und Ersatz der notwendigen Kosten und Aufwendungen zu verlangen. Hat der Lieferant den Mangel nach Ablauf einer von uns schriftlich gesetzten angemessenen Frist nicht beseitigt oder ist die Mangelbehebung endgültig gescheitert, sind wir außerdem berechtigt, den Kaufpreis zu mindern, vom Kaufvertrag zurück zu treten oder Aufwendungsersatz bzw. Schadensersatz zu fordern.

9. Qualitätssicherung, Produktsicherheit

Vor Änderung von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Liefergegenstände, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Liefergegenstände oder von sonstigen Maßnahmen, die sich auf die Qualität und/oder Sicherheit der Liefergegenstände auswirken können, hat uns der Lieferant rechtzeitig vor der Belieferung zu benachrichtigen. Änderungen der festgelegten Spezifikationen dürfen nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung vorgenommen werden.

Sämtliche Änderungen an den Liefergegenständen und/oder produktrelevante Änderungen in der Prozesskette sind in einem Produktlebenslauf zu dokumentieren. Zu dokumentieren sind hier u.a. Zeichnungsänderungen, Abweicherlaubnisse, Verfahrensänderungen, Änderungen der Prüfmethode und Prüfhäufigkeiten, Änderungen von Lieferanten, Zulieferteilen und Betriebsstoffen. Die Dokumentation zum Produktlebenslauf ist uns auf Wunsch offen zu legen.

10. Vertraulichkeit

Sofern nicht gesondert mit dem Lieferanten abgeschlossen, ist jeder Lieferant verpflichtet, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit uns erhaltenen Informationen, einschließlich unserer Bestellungen und der Informationen über das von uns zur Verfügung gestellte Material, streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung offen zu legen oder zugänglich zu machen. Der Lieferant wird eigenen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen nur weitergeben, wenn dies für die Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit uns erforderlich ist. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit uns fort. Weiterführende Vereinbarungen zur Vertraulichkeit werden bei Notwendigkeit in separaten Vereinbarungen geregelt.

11. Schlussbestimmungen

Die Abtretung von Ansprüchen, die dem [Lieferanten] aus der Geschäftsverbindung gegen uns zustehen, ist ausgeschlossen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Es wird als Gerichtsstand der Gerichtsstand unseres Firmensitzes in Hamburg vereinbart. Sollten diese AEB eine Regelungslücke enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AEB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Stand 07/2016